

RS Vwgh 2004/4/27 2004/05/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2004

Index

L46109 Tierhaltung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

TierschutzG Wr 1987 §28 Abs2 idF 2002/013;
VStG §44a Z2;

Rechtssatz

Als übertretene Rechtsvorschrift hat die belangte Behörde dadurch, dass sie insofern den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides bestätigt hat, auch "§ 28 Abs. 2 Z. 1" des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes angeführt, und zwar, weil damit auch als Fundstelle die Stammfassung des Gesetzes "i.d.g.F." zitiert wurde, in der zum Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides geltenden Fassung (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 18. März 2004, Zi. 2003/05/0201). Da in der somit im Berufungsbescheid spruchgemäß herangezogenen Fassung LGBI. Nr. 13/2002 § 28 Abs. 2 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes mangels Gliederung in Ziffern jedoch keine Z. 1 enthält und folglich die solchermaßen "mitzitierte" Norm keinen eigenen Tatbestand einer Übertretung bildet, erweist sich der Spruch durch die Anführung einer Z. 1 nicht als rechtswidrig (vgl. dazu Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Seite 1524).

Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004050074.X01

Im RIS seit

09.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>